



Stadtverwaltung Görlitz

Stadt Görlitz

Stadt Görlitz, Postfach 30 01 31, 02806 Görlitz

Tennisverein Gelb-Weiß Görlitz e.V.
Vorstand
Frauenburgstraße 34 A
02826 Görlitz

Amt/Abteilung	Denkmalschutzbehörde
Unser Zeichen	365.10/67/61-udb/mä
Bearbeiter/in	Frau Mätzschke
Anschrift	Hugo-Keller-Straße 14
Zimmer	154
Telefon	03581 67-2631
Telefax	03581 67-2625
E-Mail*	s.maetzschke@goerlitz.de
Internet	www.goerlitz.de
Sprechzeit	Di 9—12 und 13—18 Uhr Do 9—12 und 13—16 Uhr Fr 9—12 Uhr
Datum	17.05.2021

Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) Eigentümerinformation § 10 Abs. 3 Satz 1 (SächsDSchG) Frauenburgstraße 34 A – Görlitz; Tennisbaracke Flur 54 Flurstück 339/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erfassung der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen wurde auch das oben genannte Objekt in seinem Denkmalwert erkannt und unter Schutz gestellt. Die Erfassung der Kulturdenkmale erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen auf Grundlage des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) vom 3. März 1993, aktuelle Fassung.

Der Eintrag in die Denkmalliste lautet folgendermaßen:
Bauwerksname: Umkleidebaracke des Tennisplatzes

Kurzcharakteristik: Aufenthalts- und Umkleidehaus für den STC Tennisclub Görlitz; eingeschossig, in Holz ausgeführt und waagrecht schuppenartig verbrettert, Grundfläche lang und schmal, in der Mitte ein nach vorn auskragenden Aufenthaltsraum, seitlich jeweils Herren- und Damen-Umkleide, Kaffeeküche und Brauseräume, Bau kaum verändert, ortsgeschichtlich und baugeschichtlich von Bedeutung

Datierung : 1937

Text: Auf dem Stadtplan von 1928 ist die nach Westen über die Melanchthonstraße „verlängerte Reichertstraße“ noch nicht bebaut und eine Frauenburgstraße besteht gar nicht. Im Bereich nördlich davon ist, allerdings konturlos, ein „Sport- und Spielplatz“ vermerkt. Ab 1929 verzeichnet der Stadtplan einen Tennisplatz und nördlich davon einen großen städtischen Sportplatz, den sogenannten Südsportplatz. Für den Tennisplatz vermerken die Baupolizeiakten ab Juni 1937 den Bau eines „Aufenthalts- und Umkleidehauses für den STC Tennisclub Görlitz“, den heute bestehenden Bau. Dieser ist eingeschossig, vollkommen in Holz ausgeführt und waagrecht schuppenartig verbrettert. Seine Grundfläche ist lang und schmal. Die Mitte nimmt einen nach vorn auskragenden Aufenthaltsraum auf, die Seiten jeweils Herren- und Damen-Umkleide, Kaffeeküche und ganz links Brauseräume Herren und Damen. Der Bau bietet sich uns kaum verändert dar. Rechts und links wurde er leicht verlängert, doch weist er mit den Anbauten einen einheitlichen Duktus auf.

Es wäre möglich, daß das Aufenthalts- und Umkleidehaus aus der Firma Christoph und Unmack in Niesky hervorging, die bekanntlich für die verschiedensten Zwecke Typenbauten entwarfen und vertrieben.

europa
energy award

Stadtverwaltung Görlitz
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz
USI-ID: DE140513837

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE88 8505 0100 0000 0054 10
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG
IBAN: DE26 8559 1000 4530 5761 03
BIC: GENODEF1GR1

Deutsche Bank AG
IBAN: DE45 8707 0000 0624 4404 00
BIC: DEUTDE33XXX

*Kein Zugang für elektro-
nisch signierte sowie ver-
schlüsselte elektronische
Dokumente

Die Baupolizeiakten verzeichnen unter Sportplatz Reichertstraße Nummer 8675 noch einen früheren Bau. So errichtet die Stadtgemeinde Görlitz im April 1928 ein „Haus mit Umkleideräumen und zwei Kassenhäuschen nebst Be- und Entwässerung“. Die in artdeco und in Holz ausgeführten Kassenhäuschen haben überlange Spitzen obendrauf. Der wohl massive Bau mit Umkleideräumen besteht in zwei im rechten Winkel verbundenen eingeschossigen Flügeln. Diese Bauten sind wohl dem Sportplatz Reichertstraße als dem ehemaligen Südsportplatz nördlich des Tennisplatzes zuzuordnen. Sie bestehen nicht mehr.

In die Aufstellung der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen und das Sächsische Denkmalschutzgesetz kann in der Denkmalschutzbehörde Görlitz sowie unter www.denkmalpflege.sachsen.de Einsicht genommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei jeglichen Maßnahmen am Kulturdenkmal das SächsDSchG wirksam wird und **rechtzeitig vor Ausführungsbeginn** die entsprechenden Antragsunterlagen zur Genehmigung einzureichen sind.


SächsDSchG §§ 12, 13 und 14

Bei Veräußerung des Kulturdenkmals ist der Eigentumswechsel innerhalb eines Monats durch den Veräußerer bzw. durch den Erwerber der Denkmalschutzbehörde Görlitz anzuzeigen.

SächsDSchG § 16 Abs. 2

Mit freundlichem Gruß

i. A.


Tobias Panke
SGL Denkmalschutz